

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und die

Diakonie Arche Bremerhaven gGmbH., Jacobistraße 44, 27576 Bremerhaven

wird folgende

## **Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII**

geschlossen:

---

### **1. Gegenstand**

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungsleistungen, welche die Diakonie Arche Bremerhaven gGmbH - im folgenden Einrichtungsträger genannt - für Menschen mit psychischer Behinderung, mit einem Hilfeanspruch nach § 53 ff SGB XII i.V. mit

§§ 55 ff SGB IX, im Arche – Zentrum, **Heimwohnen für psychisch kranke Menschen**, Adolf-Kolping-Str. 25, 27578 Bremerhaven, erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII ( BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006 sowie die Ergänzungsvereinbarungen zum Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII Anwendung.

### **2. Leistungsvereinbarung**

2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp 05, Heimwohnen für psychisch kranke Menschen.

Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage 1).

Ergänzend zu Ziffer 5 der Leistungsbeschreibung ergibt sich die Stellenzahl und die Qualifikation aus dem Personalbogen, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von 35 Plätzen zugrunde. Diese werden vorrangig für landesbremische Leistungsberechtigte vorgehalten.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.

2.5. Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“, Beschluss vom 13.05.2008.

### 3. Vergütungsvereinbarung

3. 1. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

	Grundpauschale in €	Maßnahmepauschale in €	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag in €	Gesamtentgelt
Hilfe- bedarfsgruppe 1	20,63	26,28	3,51	10,69	61,11
Hilfe- bedarfsgruppe 2	20,63	32,14	3,51	10,69	66,97
Hilfe- bedarfsgruppe 3	20,63	40,85	3,51	10,69	75,68
Hilfe- bedarfsgruppe 4	20,63	55,58	3,51	10,69	90,41
Hilfe- bedarfsgruppe 5	20,63	73,11	3,51	10,69	107,94

Rundungsdifferenzen sind möglich!

3.2 Für Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann ein Platzgeld in Euro pro Leistungsempfänger und Abwesenheitestag berechnet werden, das sich wie folgt darstellt:

	Grundpauschale in €	Maßnahmepauschale in €	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag in €	Gesamtentgelt
Hilfe- bedarfsgruppe 1	18,57	23,65	3,51	10,69	56,42
Hilfe- bedarfsgruppe 2	18,57	28,93	3,51	10,69	61,70
Hilfe- bedarfsgruppe 3	18,57	35,77	3,51	10,69	69,54
Hilfe- bedarfsgruppe 4	18,57	50,02	3,51	10,69	82,79
Hilfe- bedarfsgruppe 5	18,57	65,80	3,51	10,69	98,57

Rundungsdifferenzen sind möglich!

3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind dem als Anlage 2 beigefügten Entgeltberechnungen zu entnehmen. Rundungsdifferenzen sind möglich! Die Entgelte beinhalten alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten.

3.4 Die Vergütungen sind nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

### 4. Prüfungsvereinbarung

4.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGB XII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII ( Berichtsrastrer Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Referat 14, einzureichen.

4.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

## 5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem 01.01.2019 für eine unbestimmte Dauer; Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (also mindestens bis zum 31.12.2019).

5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

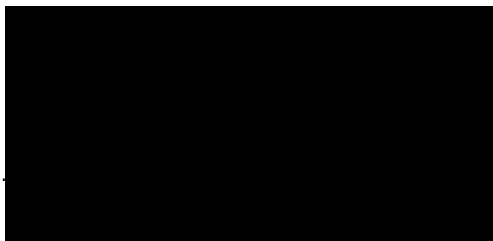
## 6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

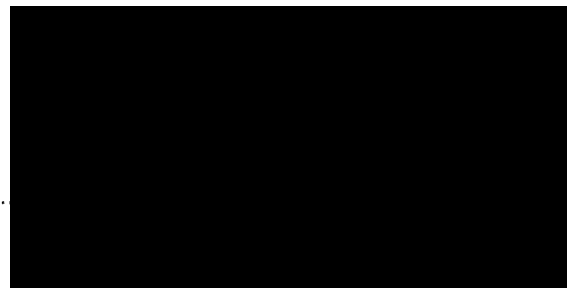
6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Dezember 2018

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Frauen, Integration und Sport**



**Einrichtungsträger:**



Anlagen:

Leistungsbeschreibung des Leistungstyps Nr. 05

Entgeltberechnung

Persönliche Eignung von Mitarbeitern

## **Leistungstyp Nr. 05**

**Heimwohnen  
für  
psychisch kranke Menschen**

<b>1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage</b>	Wohnheime sind vollstationäre Einrichtungen gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verb. mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX, die zum Zwecke der Betreuung, Unterstützung, Förderung und Versorgung für den Personenkreis erwachsener behinderter Menschen nach § 53 SGB XII und nach § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, betrieben werden. Das Heimgesetz findet Anwendung.
<b>2. Personenkreis</b>	Eingliederungshilfe im Wohnheim erhalten seelisch wesentlich behinderte volljährige Menschen (psychisch kranke Menschen), die <ul style="list-style-type: none"> <li>• ohne persönliche Betreuung, Unterstützung und Förderung nicht selbständig leben können und</li> <li>• nicht in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts ohne persönliche Betreuung und Unterstützung zu sein.</li> </ul>
<b>3. Zielsetzung</b>	Die Betreuung in einem Wohnheim hat zum Ziel: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern,</li> <li>• den behinderten Menschen nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen,</li> <li>• ihn zu einer weitgehend selbständigen Lebensführung zu befähigen und soweit wie möglich unabhängig von Betreuung zu machen,</li> <li>• die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken,</li> <li>• eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen,</li> <li>• Aufenthalte in stationärer psychiatrischer Behandlung zu vermeiden,</li> <li>• zur Erlangung bzw. Beibehaltung der Erwerbsfähigkeit beizutragen.</li> </ul>
<b>4. Leistungen</b>	
<b>4.1. Unterkunft und Verpflegung</b>	Das Wohnen in der Einrichtung umfasst neben der Überlassung der Unterkunft die Bereitstellung bzw. Sicherstellung von Verpflegung. <p><u>Wohn- und Nutzraum:</u> Der Einrichtungsträger stellt behindertenfreundliche Wohn-, Gemeinschafts- und Nutzflächen zur Verfügung und stattet diesen mit angemessenem Inventar aus. Er hält diesen – bei Mietobjekten im Rahmen der vertragsüblichen Bedingungen für Gewerbemietobjekte - instand und bewirtschaftet (Pflege und Reinigung) ihn.</p> <p><u>Versorgung/Hauswirtschaft:</u> Der Einrichtungsträger stellt die Versorgung mit und die Aufbewahrung (je nach Eigen- oder Fremdbezug) von Lebensmitteln und Getränken sicher. Zur Versorgung gehören drei Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendbrot) mit einem warmen Essen am Tag, Zwischenmahlzeiten und die Versorgung mit üblichen Getränken (Wasser, Kaffee, Tee, Säfte). Die Ernährung ist ausgewogen und abwechslungsreich.</p> <p><u>Hygiene und Gesundheit:</u> Der Einrichtungsträger gewährleistet die Sicherstellung der Körperpflege im Sinne einer Anleitung bzw. ggf. teilweisen Übernahme. Zur gesundheitlichen Betreuung zählen ebenfalls die Begleitung bei Arztbesuchen, Medikamenteneinnahme und -kontrolle etc</p> <p><u>Reinigung:</u> Der Einrichtungsträger stellt die regelmäßige Reinigung der Bewohnerzimmer sowie aller anderen Nutz- und Gemeinschaftsflächen sicher.</p> <p><u>Wäschereinigung und Pflege:</u> Der Einrichtungsträger sichert die Pflege und vermittelt die Instandhaltung der Wäsche der Bewohner und Bewohnerinnen.</p>
<b>4.2. Art, Inhalt und Umfang der</b>	Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII und den im Begutachtungsverfahren

<p><b>Leistungen</b></p>	<p>festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Der Umfang der Leistungen bemisst sich nach 5 Hilfebedarfsgruppen und wird im Einzelfall auf der Grundlage des jeweiligen Begutachtungsverfahrens festgelegt.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung und Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsumfanges erbracht. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Der Träger schließt mit dem / der Betreuten einen Heimvertrag. In dem Vertrag sind Zielsetzung, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie Mitwirkungserfordernisse und –rechte der Betroffenen zu beschreiben. Der Heimvertrag wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Der Vertrag ist dem Gesamtplan nach § 58 SGB XII beizufügen.</p>
<p><b>4.3 Direkte personenbezogene Leistungen</b></p>	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) gehören Förder- und Unterstützungshilfen bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbstversorgung/Wohnen/Gesundheit</li> <li>• Tagesgestaltung/Kontakte</li> <li>• selbständigen Inanspruchnahme sozialer und medizinischer Hilfen</li> <li>• Beschäftigung/Arbeit und Ausbildung</li> <li>• Koordination und Behandlungsplanung</li> </ul> <p>Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den im Begutachtungsverfahren aufgeführten Lebensbereichen/Hilfebereichen.</p>
<p><b>4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen</b></p>	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.</p>
<p><b>4.5 Sonstige Leistungen</b></p>	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc.</li> <li>• Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>• Fortbildung und Supervision</li> <li>• Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation</li> <li>• Fahrten und Wegezeiten</li> </ul>
<p><b>4.6 Leistungsausschluss</b></p>	<p>Zu den Leistungen des Wohnheimes gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• medizinische und psychotherapeutische Leistungen Es handelt sich hierbei um Leistungen nach dem SGB V „Gesetzliche Krankenversicherung“.</li> <li>• Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind (Leistungen nach SGB II, III, V, VI und XI).</li> </ul>
<p><b>5 Personal</b></p>	
<p><b>5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung</b></p>	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Betreuungsleistungen. In den Betreuungszeiten sind alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungen sowie Ausfallzeiten der Betreuungskräfte enthalten. Eine ständige Anwesenheit oder Erreichbarkeit von Personal ist erforderlich.</p>
<p><b>5.2 Betreuungspersonal</b></p>	<p>Die Betreuung erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal. Dazu zählen insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Pflegefachkräfte sowie sonstiges pädagogisches und ergotherapeutisches Fachpersonal. Die weitere Betreuung erfolgt durch anderes fachlich angeleitetes</p>

	Betreuungspersonal.
<b>5.3 Anzahl Betreuungspersonal</b>	<p>Die Anzahl der Personalstellen für die Betreuung richtet sich nach den in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen im Durchschnitt individuell erforderlichen Betreuungszeiten und wird nach folgenden Personalschlüsseln ermittelt:</p> <p>Hilfebedarfsgruppe 1: 11,67  Hilfebedarfsgruppe 2: 7,81  Hilfebedarfsgruppe 3: 5,24  Hilfebedarfsgruppe 4: 3,36  Hilfebedarfsgruppe 5: 2,36</p>
<b>5.4 Nachtwache</b>	Im Wohnheim wird täglich Nachtdienst oder Nachtbereitschaftsdienst geleistet.
<b>5.5 Tagesstruktur</b>	Angebote bzw. Unterstützungsleistungen im Bereich der Beschäftigung und Tagesstrukturierung finden sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung statt.
<b>5.6. Fachliche Leitung / Koordination</b>	Die fachliche Leitung/Koordination ist sicherzustellen. Sie umfasst die fachlich – pädagogische Leitung der Einrichtung, die Koordination und Qualitätssicherung.
<b>5.7 Hauswirtschaft / Reinigung/ Haustechnik</b>	Der Träger stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Einrichtung sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.
<b>5.8 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung</b>	Der Träger stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Einrichtung sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.
<b>6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)</b>	<p>Die Zimmergröße und Ausstattung orientiert sich an den Vorschriften der Heimmindestbauverordnung</p> <p>Das Wohnheim bietet in der Regel für die Bewohner Einzelzimmer an. Ausstattung und Möblierung sind Bestandteil des Leistungsangebotes.</p> <p>Für die gemeinschaftliche Nutzung werden vom Träger entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (Gemeinschaftsraum/Wohnküche, Küche, Bad/WC,) und ausgestattet (Wand- und Bodenbeläge, Möbel, Hausrat etc.).</p> <p>Für eine in den Einzelvereinbarungen festzulegende Zahl von Bewohner/innen werden Kombinationen von Wohnraum, Küche und Sanitärbereich (Apartments) angeboten. Ausstattung und Möblierung sind Bestandteil des Leistungsangebotes.</p> <p>Die Ausstattung mit Büro-, Besprechungs- und ggfs. Gruppenräumen sowie mit angemessenen Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsmöglichkeiten sowie die notwendige behindertengerechte Mobilitätsausstattung (Fahrzeuge) erfolgt bezogen auf den entsprechenden Bedarf und auf die Zahl der MitarbeiterInnen bzw. BewohnerInnen.</p> <p>Der Einsatz von Sachmitteln für die Betreuung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.</p>

<b>7. Qualität</b>	<b>Strukturqualität</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen</li><li>- Vorliegen eines Heimvertrages,</li><li>- Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Einrichtungskonzeptes</li><li>- regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung</li><li>- Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung</li></ul> <b>Prozessqualität</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen</li><li>- flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung</li></ul> <b>Ergebnisqualität</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Grad der Zufriedenheit der Betroffenen</li><li>- regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele</li><li>- Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen</li></ul>
<b>8. Vergütung</b>	Die Leistungen im vollstationären Wohnen werden vergütet durch <ul style="list-style-type: none"><li>a) Maßnahmepauschalen nach Hilfebedarfsgruppen zur Abdeckung der Betreuungsleistungen,</li><li>b) eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Unterkunft und Verpflegung sowie der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung des Heimes sowie anteiliger Sachkosten und</li><li>c) einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlage und Ausstattungen sämtlicher Wohn- und Nutzungsräume zuzurechnen sind,</li><li>d) eine einrichtungsbezogene Ergänzungspauschale für Nachtbereitschaft/Nachtdienst.</li></ul>